

**Stadt Stockach  
Satzung  
zur Bebauungsplanänderung  
„Bindt-Steinäcker“  
Stadtteil Wahlwies  
vereinfachtes Verfahren**



Der Gemeinderat der Stadt Stockach hat am 2. Oktober 1996 die Änderung des Bebauungsplans unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsgrundlagen als Satzung beschlossen.

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl.S. 617).
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.95 (GBl. S. 29).

**§ 1  
Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 19.09.1972.

**§ 2  
Inhalt der Änderung**

- (1) Mit der Änderung werden die bisherigen Festsetzungen im Änderungsbereich ersetzt bzw. ergänzt. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der Änderungsplan vom 26.06.1996 sowie Abs. 2.
- (2) Die Bebauungsvorschriften vom 26.01.1972 werden wie folgt geändert:

§ 8 Grenz- und Gebäudeabstände erhält folgende Fassung:

Die Abstandsflächen ergeben sich aus der Landesbauordnung vom 08.08.1995.

§ 9 Gestaltung der Bauten erhält folgende Fassung:

Die zulässige Traufhöhe beträgt 3,80 m über Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH). Die zulässige Firsthöhe beträgt 8,00 m über EFH. Die maximal zulässige EFH ergibt sich aus den Schnitten vom 26.02.1996 des Vermessungsbüros Kreuz. Die max. zulässige Firsthöhe ist auf der gesamten Länge einzuhalten.

Die Dachneigung darf 26 - 35° betragen. Als Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Tonziegel oder rotbraun gefärbte Materialien verwendet werden.

§ 12 Grundstücksgestaltung und Vorgärten erhält folgende Fassung:

- (1) Pro Grundstück ist mindestens ein einheimischer standortgerechter Baum zu pflanzen. Bei der Bepflanzung der Grundstücke dürfen nur einheimische standortgerechte Pflanzen verwendet werden.
- (2) Stellplätze, Zufahrten, Lagerflächen und Wege sind unversiegelt (sickerfähig z.B. wassergebundene Decke, Dränsteine, Rasengittersteine, Fugenpflaster oder ähnliches) herzustellen.

§ 13 Entwässerung erhält folgende Fassung:

Häusliche Abwässer sind in den Kanal einzuleiten. Dachwasser ist soweit möglich auf dem Grundstück zu versickern.

Nach § 15 wird folgender Hinweis eingefügt:

Hinweis:

Im Interesse von ökonomisch und ökologischem Umgang mit Trinkwasser sowie des Hochwasserschutzes wird empfohlen zur Nutzung von Regenwasser Zisternen zu bauen.

### § 3 Inkrafttreten

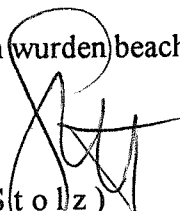
Die Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am .

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 3. Oktober 1996



  
(Stolz)  
Bürgermeister